



# **Geschäftsordnung**

Gem. § 11 der Satzung beschließt der Verein " Trierer Sporttaucher e. V." folgende allgemeine Geschäftsordnung.

### **1. Vorstand nach § 8**

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Ausbildungsleiter
- d) Kassenwart

Mitglieder können vom Vorstand für bestimmte Einzelaufgaben nach Bedarf auf Zeit berufen werden. Diese Mitglieder haben im Vorstand eine beratende Funktion.

### **2. Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder**

Sie haben die durch Geschäftsordnung und Satzung zugewiesenen Aufgaben eigeninitiativ wahrzunehmen. Bei ihrer Tätigkeit haben sie das Ziel zu verfolgen, das Sporttauchen zu fördern, hierbei die besten Möglichkeiten zur Ausbildung im Rahmen der Einzelaufgaben zu schaffen und auf die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen zu achten oder möglichst entsprechend vorzubeugen.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit Mehrheitsbeschluss wirksam.

### **3. Vorsitzender**

Der Vorsitzende leitet den Verein nach Beschlüssen der Organe gem. § 8. Er hat sich im Vorstand um eine einheitliche Auffassung und bei Meinungsverschiedenheiten um Ausgleich zu bemühen.

Der Vorsitzende kann von einzelnen Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Unterlagen über die geleistete oder noch zu leistende Arbeit fordern.

Er vertritt den Verein nach außen.

Die Mitglieder haben ihn, auch außerhalb der zugewiesenen Aufgaben, in seiner Tätigkeit zu unterstützen und ihm wichtige Vorkommnisse sogleich mitzuteilen.

Der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereines zuständig. Er kann andere Mitglieder zur Unterstützung heranziehen.

### **4. stellvertretender Vorsitzender**

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Belangen bei dessen Abwesenheit. Ihm können vom Vorsitzenden Aufgaben übertragen werden.

### **5. Ausbildungsleiter**

Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Mitglieder im gesamten Sportbetrieb und erstellt einen Plan für die theoretische und praktische Unterweisung der Mitglieder. Er ist zuständig für die Planung und Durchführung von sportlichen

Veranstaltungen sowie für die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen im Sportbetrieb. Mit der Durchführung eines Schwimmbadtrainings und der Freiwasserausbildung der Jugend kann der Ausbildungsleiter den Jugendwart beauftragen, sofern dieser persönlich und fachlich geeignet ist.

Der Ausbildungsleiter kann geeignete Personen mit der Ausbildung von Mitglieder im Schwimmbad und im Freiwasser beauftragen, sofern Ausbilder verhindert sind.

Er führt regelmäßig Besprechungen mit den Ausbildern und anderen, mit der Ausbildung beauftragten Personen durch, um Fragen der Ausbildung sowie Neuerungen zu besprechen.

## **6. Kassenwart**

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereines nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er führt die Kassenbücher im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und verwaltet die Belege.

In Zusammenarbeit mit dem Vorstand sorgt er für die vollständige Vereinnahmung der Mitgliederbeiträge und Umlagen. Er ist verantwortlich für die Vereinnahmung und Erfassung der Einnahmen aus allen Veranstaltungen und für die Einziehung aller Forderungen des Vereines. Für das Inkassogeschäft bei Veranstaltungen kann er Kassierer einsetzen.

## **7. Mitglieder nach Nr. 1 Absatz 2**

### **Ausbilder**

Durch Ausbilder sind theoretische und praktische Ausbildung im Schwimmbad und im Freiwasser nach den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Sporttaucher durchzuführen.

Ihm obliegt die Freiwasserausbildung. Er kann eine andere geeignete Person mit dieser Aufgabe beauftragen sofern er selbst am Gewässer anwesend ist und die sichernden Maßnahmen vornimmt.

### **Gerätewart**

Der Gerätewart hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen technischen Ausrüstungen betriebsbereit und sicher sind. Alle Anforderungen technischer Art erfolgen gegenüber den Mitgliedern von ihm.

Er hat einen Füllplan nach Bedarf zu erstellen.

Die Kompressoranlage darf nur von dem Gerätewart betrieben werden. Er kann geeignete Personen hierfür beauftragen und diese an die Kompressoranlage einweisen.

Bei der Anschaffung von technischen Geräten hat er Angebote einzuholen und diese dem Vorstand entscheidungsreif vorzulegen sowie entsprechende Kaufempfehlungen zu unterbreiten.

## **8. Allgemeine Verfahrensregelungen**

### **Inaktive Mitgliedschaft**

Abweichend zu § 2 Abs. 2 der Satzung ist eine inaktive Mitgliedschaft zum Zwecke der Vereinsförderung möglich.

Inaktive Mitglieder haben in Abweichung zu § 7 der Satzung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Die Interessen werden durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

### **Ausschlussgründe gem. § 3 Abs. 3 der Satzung**

- a) Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- b) Nichteinhalten der Pflichten nach §4 der Satzung
- c) Vorsätzlich grob unsportliches Verhalten oder Gefährdung von Personen im Sportbetrieb
- d) Beitragsrückstände über ein Quartal oder Beitragszahlung trotz Mahnung lfd. verzögert gezahlt werden
- e) Benutzung vereinseigener Ausrüstung ohne Genehmigung

### **Beiträge**

Der Vorstand kann einem Mitglied bei Bedürftigkeit, abweichend von § 6, auf Antrag den Mitgliederbeitrag ab Antragsmonat ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern und zu begründen. Bei Wegfall der Gründe ist ab diesem Zeitpunkt der Mitgliederbeitrag nach § 6 zu zahlen.

Die Entscheidung kann vom Vorstand aufgehoben werden wenn es die Haushaltslage des Vereines erforderlich macht.

Der Vorstand kann über den Mitgliederbeitrag hinaus Umlagen zu den Kosten von Badbenutzung und der technischen Ausrüstung beschließen. Diese Umlagen sind in der Beitragsordnung auszuweisen und sind Bringschulden.

## **9. Annahme und Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ist gem. §9.5 und §11 der Satzung der Trierer Sporttaucher e.V. mit einfacher Mehrheit angenommen. Ansonsten gelten die Regelungen der Satzung.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. November 1985 in Trier beschlossen. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 4. April 2007 in Trier geändert und angenommen.

Versammlungsleiter:       Dietmar Schwan  
Protokollführer:         Hans Holz